



Vereinigung Luzerner Hausärzte

Beilage: Vorschlag Statutenänderung Artikel 4 und 5

Artikel 4 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht entsprechend seinem Namen aus Haus und Kinderärzten des Kantons Luzern. Dazu gehören in erster Linie Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin, praktische Ärzte, Praxis-Pädiater und Titelträger einer anderen Fachrichtung, die mindestens 50% ihres Pensums als Hausärzte tätig sind.

Es ist erwünscht, dass alle Mitglieder gleichzeitig Mitglieder der entsprechenden schweizerischen Fachgesellschaft sind.

Artikel 4. Mitgliedschaft, Mitgliedkategorien:

Ordentliche Mitglieder: Ärzte, die als praktizierende Hausärzte oder Kinderärzte tätig sind oder waren oder in Weiterbildung zum Hausarzt oder Kinderarzt sind.

Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 4. Mitgliedschaft, Stimmberechtigung:

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volle Stimm- und Wahlberechtigung in allen Belangen der VLUHA.

Artikel 5. Aufnahme und Ausschluss:

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Neumitglieder sollen sich, wenn möglich, an der GV vorstellen, ggf. an der folgenden GV. Die Mitgliederliste wird vom Sekretariat der Ärztesgesellschaft geführt.